



Basler Cup

Reglement für Senioren/Veteranen

Inhalt:	Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
	Art. 2	Titel und Übergabe
	Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
	Art. 4	Modus
	Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
	Art. 6	Schiedsrichter
	Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
	Art. 8	Forfait
	Art. 9	Finanzielles
	Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup
	Art. 11	Schlussbestimmungen

ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison je einen Wettbewerb um den Basler Cup für Senioren und Veteranen durch. Organisation und Betreuung obliegen der Wettspielkommission (WK) des FVNWS. | Organisation |
| 2. Der Senioren-Cup-Pokal und der Veteranen-Cup-Pokal sind Wanderpreise, die nicht in den endgültigen Besitz eines Vereins übergehen können. | Wanderpreis |

ART. 2 TITEL UND ÜBERGABE

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Der Sieger trägt den Titel 'Basler Senioren-Cup-Sieger ' bzw. 'Basler Veteranen-Cup-Sieger ' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde. | Titel |
| 2. Die Übergabe des Wanderpreises erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Endspiel. | Übergabe |
| 3. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Wanderpreis eingraviert. Die Gravur wird durch den FVNWS in Auftrag gegeben. | Gravur |
| 4. Der Wanderpreis bleibt während der Dauer eines Jahres im Besitz des Siegers. Dieser ist in jeder Hinsicht dafür verantwortlich und muss ihn spätestens vier Wochen vor dem Endspiel der folgenden Saison an die WK zurückgeben.
Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, verwahrt die WK den Wanderpreis. | Besitz und Rückgabe des Wanderpreises |
| 5. Der Sieger des Endspiels erhält max. 25 Goldmedaillen, der Verlierer max. 25 Silbermedaillen. | Medaillen |

ART. 3 ANMELDUNG UND TEILNAHME

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des FVNWS mit Senioren-, bzw. Veteranenmannschaften. Jeder Verein kann pro Cup-Wettbewerb nur eine Mannschaft melden. | Teilnahmeberechtigung |
| 2. Die Anmeldung hat jeweils vor der entsprechenden Saison mittels des 'Cup-Meldeformulars' und innert der von der WK festgesetzten Frist zu erfolgen. | Anmeldung |

ART. 4 MODUS

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Der Senioren-Cup und der Veteranen-Cup werden in Vor- und Hauptrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde. | Qualifikation |
| 2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. | Auslosung |
| 3. Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt. | Spieltermine |
| 4. Der unterklassige Verein hat Heimrecht, bei Spielen zwischen gleichklassigen Vereinen der erstgenannte. | Heimrecht |
| 5. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden. | Platzabtausch, neutraler Platz |

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 6. | Die Organisation des Cup-Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum (in der Regel am Auffahrtstag), den Austragungsort und die Anspielzeit. | Organisation
Cup-Endspiel |
|----|--|------------------------------|

ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG
--

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). | Spielregeln |
| 2. | Spiele um den Senioren-Cup und den Veteranen-Cup gelten als Verbandsspiele des SFV. | Verbandsspiele |
| 3. | Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt. | Penaltyschiessen |
| 4. | Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement und dem 'Reglement für den Senioren- und Veteranen-Fussball und den Fussball im Alter' des SFV. | Spielberechtigung |

ART. 6 SCHIEDSRICHTER

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Die Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des FVNWS zugeteilt und aufgeboten. | Schiedsrichterzu-
teilung /-aufgebot |
| 2. | Das Endspiel wird von einem Schiedsrichter-Trio geleitet. | SR-Trio |
| 3. | Die SR-Entschädigungen richten sich nach den SR-Richtlinien. | Entschädigung |
| 4. | Der Schiedsrichter und die beiden Schiedsrichter-Assistenten des Endspiels erhalten je eine Goldmedaille. | Medaillen |

ART. 7 DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE
--

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| 1. | Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Senioren- und den Veteranen-Cup richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS. | Strafkompetenzen |
| 2. | Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinar-kommission des SFV sind anwendbar. | Disziplinarstrafen |
| 3. | Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig. | Protest |
| 4. | Die Protestkaution beträgt Fr. 150.-- | Protestkaution |
| 5. | Das Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Rekursinstanz einzureichen. | Rekurse |
| 6. | Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Senioren- bzw. Veteranen-Cups betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das Aufgebot von Schiedsrichtern kann nicht rekuriert werden. | Beschlüsse ohne
Rekursrecht |

ART. 8 FORFAIT

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird. | Forfait
Forfaitbusse |
|--|-------------------------|

ART. 9 FINANZIELLES

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. Die Bruttoeinnahmen aus einem evtl. Billettverkauf werden zwischen den beiden Vereinen geteilt. | Finanzierung Qualifikationsspiele |
| 2. Beide Vereine übernehmen je die Hälfte der Schiedsrichterspesen. | SR-Spesen |
| 3. Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung. | Abrechnung
Endspiel |

ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER SENIOREN- UND VETERANEN-CUP

- | | |
|--|---|
| 1. Die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus den 13 Regionalverbänden wird von der Amateur Liga jede Saison aufgrund der Anzahl der an den regionalen Meisterschaften teilnehmenden Mannschaften neu festgelegt.
In der Regel qualifizieren sich
a) der regionale Senioren-, bzw. Veteranen-Cup-Sieger
b) der regionale Senioren-, bzw. Veteranen-Meister
Im Falle einer dritten teilnahmeberechtigten Mannschaft aus der Region Nordwestschweiz qualifiziert sich zusätzlich der Verlierer des Senioren-, bzw. Veteranen-Cupfinals. | Anzahl
Mannschaften

Qualifikation |
| 2. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für die qualifizierten Vereine obligatorisch. | Teilnahme am
Schweizer Cup |

ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--|--|
| 1. Alle in den offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für den Senioren- und Veteranen-Cup sind verbindlich. | Offizielle
Mitteilungen |
| 2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS. | Übergeordnete
Reglemente und
Weisungen |
| 3. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden. | Nicht vorgesehene
Fälle |
| 4. Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Vorstandssitzung des FVNWS vom 12. Mai 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 08. August 2009. | Inkraftsetzung |

Basel, 12. Mai 2011

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ SFV

Präsident
Roland PaolucciWK-Präsident
Kuno Cereda